



MARKT PEISSENBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT-, FINANZ- UND PERSONALAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 28.06.2016, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 18:55 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzende

Frau Manuela Vanni

Marktgemeinderäte

Herr Thomas Bader

Frau Petra Bauer

Frau Jutta Geldsetzer

Vertretung für MGR Blome

Herr Robert Halbritter

Herr Werner Hoyer

Herr Dipl.-Ing. Uli Mach

Herr Simon Mooslechner

Frau Sandra Rößle

Vertretung für MGR Frohnheiser

Personal

Herr Erich Gehrman

Herr Ludwig Hanakam

Herr Michael Liedl

Gäste

Herr Jürgen Forstner

Presse

Hr. Jepsen

Abwesend:

Marktgemeinderäte

Herr Peter Blome

Herr Ernst Frohnheiser

TAGESORDNUNG

I. Öffentlich:

- 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Vorberatender Teil:

- 2 Resolution gegen Freihandelsabkommen CETA
- 3 Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung
- 4 Kenntnissgaben

1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Vorberatender Teil:

2 Resolution gegen Freihandelsabkommen CETA

Sachverhalt:

Die Gewerkschaft Verdi hat die Bürgermeisterin und den Marktgemeinderat angeschrieben und um Unterstützung gegen den Abschluss des Freihandelsabkommens CETA gebeten. Das Schreiben liegt den Ausschussmitgliedern vor.

Die Vorsitzende weist daraufhin, dass es sich bei dem CETA-Abkommen um ein Freihandelsabkommen mit Canada handelt, dass seit 2009 unter strenger Geheimhaltung zwischen der EU-Kommission und Kanada verhandelt wird. Nach derzeitigen Presseberichten soll das Abkommen im September ratifiziert werden, wobei es den nationalen Parlamenten nicht zur Abstimmung vorgelegt wird.

Es wird – wie auch beim TTIP-Abkommen befürchtet, dass insbesondere die öffentliche Daseinsbereich (z.B. Wasserwirtschaft) nicht genügend geschützt ist. Auch sollen Schiedsgerichte eingesetzt werden können.

Der Marktgemeinderat habe bereits „eine Resolution“ gegen TTIP beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die 1. Bürgermeisterin wird vom Marktgemeinderat Peißenberg beauftragt, ein Schreiben an die zuständigen Entscheidungsgremien mit folgendem Inhalt zu richten:

- Die Wasserwirtschaft in öffentlicher Hand darf durch das CETA-Abkommen in keiner Weise zugunsten privater Investoren in Frage gestellt werden.
- Die kommunale Daseinsvorsorge muss eindeutig von dem Abkommen ausgenommen sein, indem in einer Positivliste alle Liberalisierungsverpflichtungen abschließend aufgezählt werden.
- Das Vorsorgeprinzip im Umwelt- und Verbraucherrecht muss im CETA-Abkommen eindeutig verankert sein
- Kommunale Handlungsfähigkeit darf nicht durch die fatale Kombination von Investitionsschutz und Schiedsverfahren in Frage gestellt werden, z.B. bei der kommunalen Auftragsvergabe, der Konzessionsabgabe, dem kommunalen Baurecht, der regionalen Wirtschaftsförderung oder bei der Förderung von Vereinen, Sportstätten, sozialen und kulturellen Einrichtungen.
- Spätere Eingriffsmöglichkeiten in die kommunale Selbstverwaltung und Umwelt-, Verbraucher- und Sozial-Standards durch „regulatorische Kooperation“ müssen ausgeschlossen sein
- Keine Schlechterstellung der Kommunen gegenüber bestehenden Regelungen der Europäischen Union, z.B. EU-Vergaberichtlinien durch CETA

Abstimmungsergebnis:

9 : 0

Sachverhalt:

Im regelmäßigen Abstand sind die Friedhofsgebühren neu zu kalkulieren. Auf Grund einer neuen Kalkulation schlägt die Verwaltung folgende neue Friedhofsgebührensatzung vor, um die geforderte Kostendeckung gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) zu erreichen:

Im Folgenden der Entwurf der neuen Gebührensatzung:

Friedhofsgebührensatzung (Entwurf) (FGS) für den Markt Peißenberg vom 06.07.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) und Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) erlässt der Markt Peißenberg folgende Satzung:

§ 1 FGS Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren und Kosten (§ 7)

§ 2 FGS Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 FGS Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) und die Friedhofsunterhaltsgebühr (§ 6) entstehen mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne. Werden in einer Grabstätte Leichen oder Urnen bestattet, deren Ruhefristen über die Zeit hinausreichen, für die das Nutzungsrecht einer Grabstätte erworben wurde, so ist das Nutzungsrecht entsprechend der Ruhefrist zu verlängern. Hierbei ist vom Ablaufdatum des bisherigen Nutzungsrechts auszugehen und um so viele volle Jahre zu verlängern, bis das Ablaufdatum des Nutzungsrechts mindestens der Ruhefrist der neu bestatteten Leiche bzw. Urne entspricht.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren und Kosten (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung bzw. Lieferung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 FGS Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) Grabstätten einreihig (Familien- und Kindergräber)	28,00 Euro
b) Grabstätten zweireihig (Familiengräber)	36,00 Euro
c) Grabstätten dreireihig (Familiengräber)	44,00 Euro
d) Urnengrabstätten	18,00 Euro
e) Urnennischen in der Urnenwand	36,00 Euro
f) Urnengrabstätten im Urnenkreis	30,00 Euro
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist jeweils für 5 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.

§ 5 Bestattungsgebühren

Art der Leistung	Erd- bestattung Euro	Urnenbei- setzung in Erdgrab Euro	Urnenbei- setzung in Urnenkreis Euro	Urnenbei- setzung in Urnennische Euro
Verwaltungsgebühr	82,00	82,00	82,00	82,00
Graböffnung / Schließung	410,00	110,00	110,00	41,00
Überführung des Sarges oder der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschl. Träger u. Versenken des Sarges / der Urne	164,00	41,00	41,00	41,00
Aufbahrung Sarg/Urne, Ausschmückung der Aussegnungshalle, Kränze u. Gestecke von Aussegnungshalle zur Grabstelle	82,00	82,00	82,00	82,00
Entfernung der Grabeinfassung	41,00			
Entfernung einer Grabplatte	20,50	20,50		
Auf- u. Zusperrern Aussegnungshalle außerhalb der Beisetzung	41,00	41,00	41,00	41,00
Leichenhausbenutzung einschl. Reinigung	210,00	90,00	90,00	90,00
Kühlraumbenutzung pro angefangene 24 Std. (einschl. Reinigung)	31,00	31,00	31,00	31,00

Bei einer anonymen Urnenbestattung wird neben einer einmaligen Gebühr von 221,00 Euro lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 61,50 Euro erhoben.

Weitere Dienstleistungen, für die in dieser Satzung Gebühren nicht vorgesehen sind, werden nach Selbstkosten berechnet.

§ 6 FGS Friedhofsunterhaltsgebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Gebühr für den Unterhalt des Friedhofes beträgt je Leichen- oder Urnenbestattung pro Jahr der Ruhefrist | 39,00 Euro |
| (2) Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts beträgt die Jahresgebühr | 39,00 Euro |

§ 7 FGS Sonstige Gebühren und Kosten

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt | 41,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts beträgt (Zahlungspflichtig ist bisheriger Grabnutzungsberechtigter) Gebühr gilt nicht für Umschreibung im Todesfall an die Rechtsnachfolger - kostenfrei | 20,50 € |
| (3) Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals beträgt | 20,50 € |
| (4) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier beträgt | 150,00 € |
| (5) Für den Erwerb einer Nischenverschlussplatte betragen die Kosten | 130,00 € |
| (6) Benutzung der mobilen Lautsprecheranlage | 25,00 € |
| (6) Ein Namensschild zum Anbringen an der Stehle im Urnenkreis ist durch den Auftraggeber auf seine Kosten zu beschaffen | |

§ 8 FGS Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Gebührensatzung vom 29. November 2011 außer Kraft.

Beschluss:

Dem Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

9:0

4 Kenntnissgaben

Friedhof: Ablassen von Särgen:

Frau MGR Geldsetzer bittet um nochmalige Prüfung, ob Säрге bei Beerdigung abgelassen werden können. Dies sei ein großer Wunsch von Herrn Pfarrer Dr. Mogk und der evangelischen Kirchengemeinde. Die Vorsitzende teilt mit, dass über dieses Thema vor ca. 4 Wochen ein Gespräch mit beiden Pfarrern stattgefunden habe. Ein Ablassen der Särge sei aufgrund der Bodenverhältnisse und der Enge der Gräber nicht möglich.

Bolzplatz Alte Bergerhalde:

Herr MGR Hoyer fragt nach, wer das Aufstellen der Tore auf der Alten Bergerhalde veranlasst habe und ob es nicht zu gefährlich sei, dass diese Tore gekippt werden können. Die Vorsitzende erklärt, dass der Bolzplatz wieder als solcher zur Verfügung stehen soll, da die anderen Plätze hauptsächlich vom TSV genutzt werden. Deshalb seien zwei neue Tore angeschafft worden. Die Sicherheitsbedenken werden bis zur nächsten Sitzung abgeklärt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni um 18:55 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses.

Manuela Vanni
1. Bürgermeisterin

Ludwig Hanakam
Schriftführung